

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.02.2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs
des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) erhalten von den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II jeweils einen Betrag, der dem in § 46 Abs. 6 und 7 SGB II für das Land Niedersachsen, jedoch um 1,2 Prozentpunkte verminderten Anteil ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) entspricht.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus erhalten die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) für die Jahre 2016 bis 2019 einen Ausgleich aus Bundesmitteln für die in § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II genannten Leistungen. ²Die dem Land Niedersachsen für das Jahr 2016 insoweit zugewiesenen Bundesmittel werden auf die kommunalen Träger im Verhältnis der von ihnen im Jahr 2016 geleisteten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) verteilt. ³In den Jahren 2017 bis 2019 erhalten die kommunalen Träger monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer monatlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II). ⁴Der Vomhundertsatz entspricht der Zahl der Prozentpunkte, die für das Land Niedersachsen durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II festgelegt sind. ⁵Bis zur Verkündung der Rechtsverordnung im Jahr 2017 beträgt der Vomhundertsatz 2,4. ⁶In den Jahren 2017 und 2018 wird der Vomhundertsatz nach Satz 4 um 0,5 vermindert. ⁷Die Abschlagszahlungen werden ab dem auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II folgenden Monat angepasst. ⁸Die dem Land Niedersachsen endgültig zugewiesenen Bundesmittel für die Jahre 2017 bis 2019, deren Höhe sich aus der rückwirkenden Anpassung des Prozentpunktwertes in der Rechtsverordnung für das jeweilige Vorjahr ergibt, sind unter Einbeziehung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen (Satz 3) in dem Verhältnis auf die kommunalen Träger zu verteilen, das ihrem Anteil an den Leistungen nach § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II in dem jeweiligen Vorjahr nach Maßgabe statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit entspricht.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „Wird durch Rechtsverordnung des Bundes nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Beteiligungsquote für das Land Niedersachsen rückwirkend gemindert wird, so ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die in der Rechtsverordnung genannte Quote, vermindert um 1,2 Prozentpunkte, maßgeblich. Die sich aus einer rückwirkenden Minderung ergebenden Differenzbeträge werden mit den laufenden Zahlungen verrechnet.“
2. In der Anlage 1 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) an die durch Bundesrecht geänderte Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2522) ist die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um ein Jahr verlängert worden. Zugleich ist die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 7 SGB II von 10,2 Prozentpunkten auf 3,3 Prozentpunkte im Jahr 2019 gemindert worden. Eine Kompensation dieser Minderung erfolgt durch eine entsprechende Erhöhung der gemeindlichen Umsatzsteuerpunkte im Finanzausgleichsgesetz.

Um die Bundesmittel nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II in geänderter Höhe an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Niedersachsen (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) weiterleiten zu können, bedarf es einer zeitnahen Anpassung des Landesrechts.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Änderung der Höhe der Abschlagszahlungen an die kommunalen Träger im Zusammenhang mit der Bundesbeteiligung bei den flüchtlingsbedingten KdU vor sowie ein effizientes Verwaltungsverfahren in den Fällen, in denen die landesspezifische Beteiligungsquote an den KdU für Niedersachsen rückwirkend gemindert wird.

Weiterhin sind redaktionelle Änderungen und die Streichung einer durch Zeitablauf entbehrlich gewordenen Regelung enthalten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen.

1. Ziele der gesetzlichen Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf werden die bundesgesetzlichen Regelungen zur Höhe der Bundesbeteiligung an den KdU in den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachvollzogen und das landesinterne Abrechnungsverfahren zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und den kommunalen Trägern sowohl bezogen auf die Zahlung von Abschlägen als auch die Spitzabrechnung optimiert.

Das Landesrecht regelt in § 4 Nds. AG SGB II die Höhe der Bundesbeteiligung und das Verfahren bei der Weiterleitung der Bundesmittel an die kommunalen Träger.

Hier bedarf es einer Änderung des § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB II, um die Bundesbeteiligung an den KdU in der vom Bund im Jahr 2019 abgesenkten Höhe nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II ab 1. Januar 2019 an die kommunalen Träger weiterleiten zu können.

§ 4 Abs. 2 Nds. AG SGB II regelt die Weiterleitung der Bundesmittel bei den KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte. Die Regelung ist an das aktuell geltende Bundesrecht anzupassen, wonach die Bundesbeteiligung bei den flüchtlingsbedingten KdU um ein Jahr verlängert wird. Die Regelung zur Abschlagshöhe wird aufgrund der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen optimiert.

Die Neuregelung des § 4 Abs. 5 Nds. AG SGB II dient dazu, das landesinterne Abrechnungsverfahren im Fall einer rückwirkenden Minderung der landesspezifischen Beteiligungsquote zeitlich gestrafft und effizient durchzuführen.

2. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen

Die Änderung der landesrechtlichen Regelungen ist erforderlich, um die Bundesmittel nach § 46 SGB II - wie auch bislang - vollumfänglich an die kommunalen Träger weiterleiten zu können. Insofern wird der Verständigung zwischen Bund und Ländern entsprochen, die darin besteht, die kommunalen Träger auch im Jahr 2019 von den zusätzlichen KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte zu entlasten.

3. Alternativen

Keine. Die angestrebte Zielerreichung bedarf einer gesetzlichen Umsetzung in dem vorgesehenen Umfang. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern die Regelungsziele eine landesgesetzliche Regelung.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Haushaltsmittel des Bundes werden bestimmungsgemäß an die kommunalen Träger weitergeleitet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1):

Die Änderung beinhaltet die Weiterleitung der Bundesmittel an die kommunalen Träger in der Höhe, die für das Land Niedersachsen in § 46 Abs. 6 und 7 SGB II geregelt ist, abzüglich von 1,2 Prozentpunkten. Der Abzug von 1,2 Prozentpunkten hat den Hintergrund, dass ein dieser Höhe entsprechender Anteil nach dem in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nds. AG SGB II geregelten Verteilschlüssel zur Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 b BKGG und nach § 28 SGB II an die Kommunen weitergeleitet wird.

Die Neufassung des Satzes 1 enthält einen dynamischen Verweis auf die Höhe der für das Land Niedersachsen geltenden Quote im Bundesrecht, damit es nicht bei jeder bundesgesetzlichen Änderung einer Anpassung des Landesrechts bedarf.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2):

Die Regelung verlängert die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Weiterleitung der Bundesmittel von den zusätzlichen KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte um das Jahr 2019.

Zugleich wird für das Jahr 2019 eine andere landesinterne Abschlagsregelung eingeführt. In den Jahren 2017 und 2018 erhielten die kommunalen Träger monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes ihrer monatlichen Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II, der für Nieder-

sachsen durch Rechtsverordnung des Bundes gemäß § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II festgelegt ist, vermindert um 0,5. Eine Spitzabrechnung der flüchtlingsbedingten KdU mit den kommunalen Trägern unter Einbeziehung der Abschlagszahlungen erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die endgültige Höhe der Niedersachsen zugewiesenen Bundesmittel feststeht. Dies ist erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung (in der Regel im Monat Juli des jeweiligen Folgejahres) der Fall. Durch den Verzicht auf die Minderung der Abschlagszahlung um 0,5 Prozentpunkte für das Jahr 2019 wird sichergestellt, dass sämtliche Bundesmittel zeitnah weitergeleitet werden. Über- und Unterzahlungen werden im Rahmen der Spitzabrechnung ausgeglichen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 4):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt. Die Niedersachsen aufgrund der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 zugewiesenen Bundesmittel sind im Jahr 2017 an die kommunalen Träger weitergeleitet worden.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 5):

§ 4 Abs. 5 Nds. AG SGB II regelt das Verfahren in den Fällen, in denen der Bund durch Rechtsverordnung die landesspezifische Beteiligungsquote für das Land Niedersachsen nach § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II in Verbindung mit § 46 Abs. 10 Sätze 6 und 7 SGB II rückwirkend mindert. In diesen Fällen bedarf es eines schnellen und effizienten Verwaltungsverfahrens, um die sich aus einer rückwirkenden Minderung ergebenden Differenzbeträge mit den kommunalen Trägern zu verrechnen. Durch den Verweis auf eine entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung des Bundes wird sichergestellt, dass die Verrechnung durchgeführt werden kann, ohne dass es zuvor eines weiteren Rechtsetzungsverfahrens auf der Landesebene bedarf.

Zu Nummer 2 (Anlage 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die bundesgesetzlichen Neuregelungen zur Höhe der Bundesbeteiligung sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Aus Gründen der zeitlichen Identität ist es erforderlich, dass die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten. Auch die Neuregelung der Abschlagszahlungen bei den flüchtlingsbedingten KdU erfordert im Interesse einer transparenten und verwaltungspraktikablen Umsetzung ein Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2019.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen nicht, weil es sich bei den Änderungen zur Höhe der Bundesbeteiligung an den KdU in der Gesamtbetrachtung um eine begünstigende Regelung für die kommunalen Träger handelt. Dasselbe gilt für die Änderung der Höhe der Abschlagszahlungen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer